

Vortrag an den Ministerrat

Abkommen über einen gemeinsamen Luftverkehrsraum zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits; Erklärung der Republik Österreich, Unterzeichnung und Inkraftsetzung

Das Abkommen über einen gemeinsamen Luftverkehrsraum zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits wurde von der Europäischen Kommission im Rahmen eines vom Verkehrsministerrat im Dezember 2006 erteilten Mandats ausgehandelt. Die Verhandlungen wurden mit der Paraphierung des Abkommens am 28. November 2013 abgeschlossen.

Die Unterzeichnung des Abkommens hat sich verzögert. In der Zwischenzeit ist das Vereinigte Königreich aus der EU ausgetreten. Der Text des Abkommens wurde entsprechend angepasst und das Vereinigte Königreich aus der Liste der Vertragsparteien entfernt.

Luftverkehrsdienste zwischen der EU und der Ukraine werden derzeit auf der Grundlage bilateraler Abkommen zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten und der Ukraine betrieben. Im Rahmen der Luftfahrtaußenpolitik der EU ist vorgesehen, umfassende Luftverkehrsabkommen mit Nachbarländern auszuhandeln, bei denen der Mehrwert und wirtschaftliche Nutzen solcher Abkommen außer Frage steht.

Das Abkommen bezweckt die Öffnung der jeweiligen Märkte und die Einbeziehung der Ukraine in einen umfassenderen gemeinsamen Luftverkehrsraum in Europa und soll darüber hinaus die Luftverkehrsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien stärken.

Die Ziele des Abkommens sind:

- Schrittweise Marktöffnung auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit (vorerst Öffnung des Direktverkehrs),
- Herstellung von EU-Rechtskonformität bestehender bilateraler Luftverkehrsabkommen,
- Förderung der Regulierungszusammenarbeit und weitgehende Harmonisierung von Vorschriften und Konzepten auf der Grundlage von EU-Rechtsvorschriften im Bereich der Luftfahrt,
- Förderung von Luftverkehrsdiensten auf der Grundlage von fairem Wettbewerb zwischen den Luftfahrtunternehmen mit einem Mindestmaß an staatlichen Eingriffen und staatlicher Regulierung.

Da das Abkommen neben Materien, die in die Zuständigkeit der EU fallen, auch Bereiche regelt, für welche die Mitgliedstaaten zuständig sind, wird es als sogenanntes gemischtes Abkommen geschlossen und bedarf dementsprechend auf EU-Seite neben der Genehmigung durch die Union auch der Genehmigung durch alle Mitgliedstaaten.

Art. 38 Abs. 3 des Abkommens sieht die vorläufige Anwendung des Abkommens im Einklang mit den Rechtsvorschriften bzw. Verfahren der Vertragsparteien ab dem ersten Tag des Monats nach der letzten Notifizierung, durch welche die Vertragsparteien einander mitteilen, dass ihre Rechtsvorschriften bzw. Verfahren bezüglich der vorläufigen Anwendung erfüllt sind, vor.

Anlässlich der Unterzeichnung wird von Österreich eine einseitige Erklärung abgegeben, wonach Österreich eine vorläufige Anwendung des Abkommens erst ab dem Zeitpunkt vornehmen kann, zu dem es dem Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union als dem Verwahrer des Abkommens den Abschluss seiner für das Inkrafttreten des Abkommens erforderlichen innerstaatlichen Verfahren notifiziert hat.

Das Abkommen ist in 24 der Amtssprachen der EU und in ukrainischer Sprache authentisch.

Aus dem Abkommen resultiert keine Belastung des Staatshaushaltes.

Das Abkommen ist ein Regierungsübereinkommen iS von lit. a) der EntschlieÙung des Bundespräsidenten vom 31. Dezember 1920, BGBl. Nr. 49/1921; seine gesetzliche Grundlage ist § 3 des Bundesgesetzes über den zwischenstaatlichen Luftverkehr 2008 (BGzLV 2008), BGBl. I Nr.89/2009 idgF.

Anbei lege ich den authentischen Text des Abkommens in englischer und deutscher Sprache und die Erklärung der Republik Österreich in deutscher Sprache vor.

Im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie stelle ich den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

1. das Abkommen über einen gemeinsamen Luftverkehrsraum zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits genehmigen,
2. mich, die Frau Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, oder eine/n von mir namhaft zu machende/n Angehörige/n des höheren Dienstes des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten zur Unterzeichnung des Abkommens und zur Abgabe der Erklärung der Republik Österreich bevollmächtigen, und
3. nach erfolgter Unterzeichnung dem Herrn Bundeskanzler vorschlagen, das Abkommen zu genehmigen.

24. August 2021

Mag. Alexander Schallenberg, LL.M.
Bundesminister